Schuldrecht AT

Hinterlegung (§ 372 ff. BGB)

- Die Hinterlegung ermöglicht es dem Schuldner, sich von seiner Verbindlichkeit vorläufig (§ 379 I BGB, Einrede) oder endgültig (§ 378 BGB, Erfüllungssurrogat) zu befreien.
- Im Zusammenhang mit der Hinterlegung stellen sich stets drei Fragen:
 - (1) Unter welchen Voraussetzungen kann hinterlegt?
 - (2) Welche Wirkungen hat die Hinterlegung?
 - (3) Wie wird hinterlegt?
- Zu (3): Ist in den Hinterlegungsgesetzen der Bundeslänger geregelt. Es wird ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis zwischen der Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) und dem
 Hinterleger mit Drittwirkung zugunsten des Gläubigers begründet.
- (1) und (2) betreffen die **privatrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung**. Diese sind in den §§ 372 ff. BGB geregelt.



Geld

Wertpapiere

Urkunden

Kostbarkeiten

Sonst: Selbsthilfeverkauf (§§ 383 ff. BGB)

Hinterlegungsgrund

Annahmeverzug (§ 372 S. 1 BGB) Schuldner kann aus Grund in Person des Gläubigers nicht bzw. nicht sicher erfüllen (§ 372 S. 2 Alt. 1 BGB)

Unverschuldete Ungewissheit über Person des Gläubigers (§ 372 S. 2 Alt. 2 BGB)

Rücknahme ist ausgeschlossen

Erfüllungswirkung (§ 378 BGB)

Rücknahme ist **nicht** ausgeschlossen

Einrede (§ 379 I BGB)

Gläubiger trägt Preisgefahr (§ 379 II BGB)

Keine Zinsen, kein Ersatz für nicht gezogene Nutzungen (§ 379 II BGB)

Bei Rücknahme entfallen Wirkungen der Hinterlegung *ex tunc* (§ 379 III BGB)

- Die Hinterlegung ermöglicht es dem Schuldner, sich von seiner Verbindlichkeit vorläufig
 (§ 379 I BGB, Einrede) oder endgültig (§ 378 BGB, Erfüllungssurrogat) zu befreien.
- Das Verfahren der Hinterlegung ist in den Hinterlegungsgesetzen der Bundesländer geregelt.
 Es wird ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis zwischen der Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) und dem Hinterleger mit Drittwirkung zugunsten des Gläubigers begründet.
- Die §§ 372 ff. BGB regeln die privatrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung. Danach ist der Schuldner berechtigt, einen geschuldeten Gegenstand für den Gläubiger bei einer öffentlichen Stelle (Hinterlegungsstelle) zu hinterlegen, wenn die Sache hinterlegungsfähig ist und ein Hinterlegungsgrund besteht.